

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

UVP-PFLICHT DER VERLÄNGERUNG EINER TAGEBAUGENEHMIGUNG

EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Pikamäe vom 03.02.2022, C-121/21

Anlass des Rechtsstreits ist die Verlängerung einer Genehmigung für den Braunkohleabbau im Tagebau Turów um sechs Jahre. Der Tagebau liegt im polnischen Hoheitsgebiet nahe der tschechischen und deutschen Grenze. Die Verlängerung wurde aufgrund eines polnischen Gesetzes von 2008 (das mittlerweile geändert wurde) ohne vorherige Durchführung einer UVP zugelassen. Zudem wurde lediglich die Verlängerungsentscheidung bekanntgegeben, aus der sich allein die Dauer der Genehmigung, nicht aber der Inhalt der Abbaugenehmigung oder deren Gründe ergaben. Aufgrund dessen und aufgrund weiterer Aspekte hat die Tschechische Republik, unterstützt von der Europäischen Kommission, eine Vertragsverletzungsklage gegen Polen erhoben. In seinen Schlussanträgen schlägt Generalanwalt (GA) Pikamäe dem Gerichtshof vor, der Klage teilweise stattzugeben. Polen habe durch den Erlass des Gesetzes von 2008 gegen die UVP-Richtlinie (RL 2011/92/EU) verstoßen, da diese nicht nur für die ursprüngliche Genehmigung, sondern auch für bestimmte dazugehörige Entscheidungen eine UVP-Pflicht vorsehe: So stelle die Verlängerung der Laufzeit einer bestehenden Genehmigung für ein von Anhang I der UVP-RL erfasstes Projekt als „Erweiterung eines Projekts“ i.S.d. Nr. 24 des Anhang I zur UVP-Richtlinie ebenfalls ein UVP-pflichtiges „Projekt“ dar. Zudem habe Polen dadurch, dass es lediglich die Verlängerungsentscheidung bekanntgegeben hat, gegen Art. 9 UVP-RL und Art. 7 der Umweltinformationsrichtlinie (RL 2003/4/EG) sowie den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV) verstoßen. Denn danach müssen die der Öffentlichkeit und Behörden (benachbarter Staaten) zugänglichen Informationen vollständig und verständlich sein. Daher dürfe der bekanntzugebende Inhalt der Entscheidung bei einer Verlängerung der Genehmigung nicht nur aus der reinen Verlängerungsentscheidung bestehen, sondern müsse sämtliche Dokumente umfassen, die das Wesen der Genehmigung ausmachen.

Bedeutung für die Praxis

Der GA liegt mit seiner Einschätzung auf der Linie des EuGH. Dieser hatte schon 2019 entschieden, dass die Verlängerung der Laufzeit zweier Kernkraftwerke UVP-pflichtig war (EuGH, Urteil vom 29.07.2019 – Rs. C-411/17, vgl. [Update BBG 8/2019](#)). Der deutsche Gesetzgeber hat dies noch nicht zum Anlass genommen, das UVPG entsprechend anzupassen. Zumindest bzgl. sog. Eingriffsvorhaben mag dies auch nicht erforderlich sein: Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 4 UVPG zählen zu den Änderungsvorhaben neben der Erweiterung einer Anlage auch die „Erweiterung der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme“. Hierunter lässt sich in europarechtskonformer Auslegung auch die Verlängerung einer Betriebsgenehmigung für einen Tagebau fassen. Bei anderen Genehmigungen, etwa nach BImSchG, erscheint dies eher zweifelhaft.